

Ordnung der Hochschule für Musik Detmold
für die Durchführung von Berufungsverfahren
sowie die Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ und
„Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“
sowie die Bestellung zur „Gastprofessorin“ / zum „Gastprofessor“

(Berufungsordnung – BerO)

vom 03.02.2023

in der Fassung der **3. Änderungssatzung** des Beschlusses des Senats vom 31.01.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 31, 34 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.3.2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 24.06.2015 hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Berufsungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 3 Gleichstellung
- § 4 Schwerbehindertenvertretung

ABSCHNITT I

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

1. Vorbereitung des Berufungsverfahrens

- § 5 Verfahren vor der Ausschreibung
- § 6 Zusammensetzung der Berufungskommission

2. Durchführung des Berufungsverfahrens

§ 7 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

§ 8 Arbeit der Berufungskommission

§ 9 Ausschreibung

§ 10 Vorauswahl und Vorstellungsverfahren

§ 11 Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes

§ 12 Vorschlag der Berufungskommission

§ 13 Berufsbericht

§ 14 Auswärtige Gutachten

3. Abschluss des Verfahrens

§ 15 Verfahren im Fachbereichsrat

§ 16 Behandlung im Rektorat und Entscheidung durch die Rektorin oder den Rektor

ABSCHNITT II

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

§ 17 Voraussetzung der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

§ 18 Einleitung des Verfahrens

§ 19 Behandlung im Fachbereichsrat

§ 20 Entscheidung über den Antrag

§ 21 Rechte und Pflichten

§ 22 Widerruf der Verleihung, Verzicht

ABSCHNITT III

Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 23 Voraussetzung der Verleihung

§ 24 Einleitung des Verfahrens

§ 25 Behandlung im Fachbereichsrat

§ 26 Beschlussfassung

§ 27 Entscheidung über den Antrag

§ 28 Rechte und Pflichten

§ 29 Widerruf der Verleihung, Verzicht

ABSCHNITT IV

Bestellung von „Gastprofessorinnen“ und „Gastprofessoren“

§ 30 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

ABSCHNITT V

Ergänzende Vorschriften

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) – Abschnitt I –,
- die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ – Abschnitt II –,
- die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ – Abschnitt III –,
- die Bestellung als Gastprofessorin oder Gastprofessor – Abschnitt IV –.

Sie gilt nicht für die Einstellung von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG.

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) In jedem Abschnitt des Verfahrens gilt der Grundsatz der Chancengleichheit für jede Bewerberin und jeden Bewerber.

(2) In der Regel ist das Verfahren hochschulöffentlich durchzuführen. Eine Ausnahme besteht nur dann, soweit dies durch diese Ordnung ausdrücklich angeordnet wird.

(3) Die Hochschule für Musik Detmold verpflichtet sich im Sinne des § 30 a KunstHG für die Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren.

(4) Alle am Verfahren Beteiligten sind im Hinblick auf alle das Verfahren betreffenden Angelegenheiten uneingeschränkt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt unbefristet; d.h. auch über die Dauer dieses Verfahrens hinaus.

§ 3 Gleichstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ab dem Zeitpunkt der Formulierung des Ausschreibungstextes bis zum Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission zu beteiligen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ihren abweichenden Standpunkt zum Ausdruck bringen und dies auch schriftlich fixieren (Sondervotum). Sondervotum und Stellungnahme werden Bestandteil der Berufungsunterlagen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat kein Stimmrecht, sie gibt nach Erstellung des Berufungslistenvorschlags durch die Berufungskommission ein abschließendes Votum zu dem Berufsbericht bzw. den platzierten Bewerberinnen und Bewerbern ab.

§ 4 Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung ist ab dem Zeitpunkt der Formulierung des Ausschreibungstextes bis zum Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission zu beteiligen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren, hier besonders über die Bewerberlage nach Abschluss der Bewerbungsfrist. Ihr ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen zu geben. Die Schwerbehindertenvertretung hat insbesondere das Recht, an allen Vorstellungs- und Abschlussgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerbern teilzunehmen.

(2) Die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule hat kein Stimmrecht, sie gibt nach Erstellen des Berufungslistenvorschlags durch die Berufungskommission ein abschließendes Votum zu dem Berufsbericht bzw. den platzierten Bewerberinnen oder Bewerbern ab.

ABSCHNITT I

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

1. Vorbereitung des Berufungsverfahrens

§ 5 Verfahren vor einer Ausschreibung

(1) Der Antrag auf Freigabe zur Ausschreibung besetzbarer Professuren ist durch den Fachbereich beim Rektorat einzureichen. Wird eine Planstelle frei, weil die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Altersgrenze erreicht und ist diese besetzbar, soll die Ausschreibung zumindest 18 Monate vor diesem Zeitpunkt erfolgen, damit der Berufungsvorschlag innerhalb der in § 31 Abs. 2 KunstHG genannten Frist der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt werden kann.

(2) Der Fachbereich beantragt die Wiederbesetzung der Professur auf der Basis eines Fachbereichsratsbeschlusses. Aus dem Antrag muss

- die Denomination der Stelle,
sowie
- die Begründung für die Notwendigkeit der Besetzung in Bezug auf die Personalentwicklungsüberlegungen der Hochschule

hervorgehen.

(3) Der Fachbereich beantragt die Eröffnung des Verfahrens beim Rektorat. Dem Antrag ist der Vorschlag für die Besetzung einer Berufungskommission beizufügen.

(4) Sofern die besetzbare Professur inhaltlich fachbereichsübergreifend zugeordnet ist oder es sich um eine besetzbare Professur im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen handelt, finden die Regelungen des Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(5) Das Rektorat beschließt über die Denomination und die Ausschreibung der Stelle sowie über die Zusammensetzung der Berufungskommission.

§ 6 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge wird eine Berufungskommission gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Rektorat – die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Einvernehmen mit dem AStA – eingesetzt, der Fachbereich unterbreitet hierzu Vorschläge.

(2) Die Berufungskommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 5 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden,
- 2 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- 2 Studierende

Für jede Gruppe benennt der zuständige Fachbereichsrat zusätzlich Vertreterinnen oder Vertreter, die bis zum Eintritt des Vertretungsfalls als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen bis zu 2, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Gruppe der Studierenden je 1 weiteres Mitglied zur Benennung für den Vertretungsfall vorgeschlagen werden.

Dies gilt ebenfalls für den Fall einer besetzbaren Professur im Sinne des § 5 Abs. 4 dieser Ordnung.

(3) Die aktuelle Stelleninhaberin bzw. der aktuelle Stelleninhaber kann der Berufungskommission grundsätzlich nicht angehören. Eine frühere Stelleninhaberin bzw. ein früherer Stelleninhaber kann der Berufungskommission nur in besonders begründeten Ausnahmefällen angehören. Über diese Ausnahmefälle entscheidet das Rektorat.

(4) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission nicht in der Lage, die Mitgliedschaft wahrzunehmen, tritt eine oder ein vom Rektorat eingesetzte Vertreterin oder eingesetzter Vertreter der jeweiligen Gruppe an dessen Stelle. Sind keine Vertreterinnen oder Vertreter benannt, ist dem Rektorat durch die Dekanin oder den Dekan ein Ersatzmitglied – für die Studierenden im Einvernehmen mit dem AStA – vorzuschlagen. Ein benanntes Ersatzmitglied hat sich sorgfältig mit dem bisherigen Verfahrensablauf auseinanderzusetzen.

(5) Die Berufungskommission ist möglichst geschlechtsparitatisch zu besetzen (§ 12 a KunstHG).

Der Berufungskommission muss mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören; d.h. Sachkundige anderer Hochschulen oder auch anderer Einrichtungen. Sofern ein auswärtiges Mitglied aus der Berufungskommission ausscheidet, bleibt das weitere Verfahren davon unberührt.

(6) Die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss die der ausgeschriebenen Stelle entsprechende künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation besitzen, es können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus benachbarten Fächern der Hochschule oder anderer Hochschulen mit Stimmrecht herangezogen werden.

(7) Auf Antrag der Berufungskommission kann das Rektorat Sachkundige anderer Fachbereiche, Hochschulen oder Institutionen mit beratender Stimme zu den einzelnen Sitzungen zulassen.

(8) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die Professur zugeordnet ist, und die Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Durchführung des Berufungsverfahrens

§ 7 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt, unter Berücksichtigung von Ausbildung und beruflicher Erfahrung der zu ernennenden Person, eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten, welche oder welcher durch das Rektorat im Sinne des § 31 Abs. 4 KunstHG eingesetzt wird.

(2) Die oder der Berufungsbeauftragte wacht über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens im Sinne der Berufsordnung und der einschlägigen Gesetze. Zu diesem Zwecke kann die oder der Berufungsbeauftragte Einsicht in sämtliche Unterlagen nehmen, die Gegenstand des Verfahrens sind. In Absprache mit dem oder der Berufungsvorsitzenden kann sie oder er zur Wahrung der Rechtmäßigkeit aktiv in den Berufungsprozess eingreifen. Sie oder er ist dem Rektorat berichtspflichtig.

(3) Sie oder er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und sich über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens zu informieren. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht bei Verfahrensschritten, in denen das Verfahren durch Beschlussfassungen oder Abstimmungen vorangebracht wird.

(4) Die oder der Berufungsbeauftragte kann im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgabe an eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren, die oder der hierzu entsprechend qualifiziert ist.

Ist keine Berufungsbeauftragte oder kein Berufungsbeauftragter in einem wesentlichen Verfahrensschritt im Sinne des § 5 Abs. 3 anwesend, so muss die Rektorin oder der Rektor entscheiden, ob der Verfahrensschritt wiederholt wird oder das Verfahren fortgeführt werden kann.

§ 8 Arbeit der Berufungskommission

(1) Zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission lädt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, die Mitglieder der Berufungskommission ordnungsgemäß ein. Die virtuelle Teilnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der oder dem Berufungsbeauftragten auf ihre Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder der Berufungskommission bestätigen die Aufklärung über ihre Verschwiegenheitspflicht schriftlich.

(3) Die Berufungskommission wählt in geheimer Abstimmung auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule für Musik Detmold angehören muss. Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der gewählte Vorsitzende übernimmt nach der Wahl die Sitzungsleitung. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Berufungskommission sowie für den Abschluss des Berufsberichts verantwortlich.

(4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse zum Verfahren werden mit der

absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission.

(5) Die Abgabe eines Votums oder einer Stellungnahme von Mitgliedern, die an der persönlichen Anwesenheit an der Sitzung aus einem von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission anerkannten Grund verhindert sind, ist nur ausnahmsweise möglich und betrifft insbesondere die Sitzung über die Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen oder Bewerber. Das Votum bzw. die Stellungnahme wird durch die Berufungskommissionsvorsitzende oder den Berufungskommissionsvorsitzenden verlesen. Hierbei ist entscheidend, dass das Votum bzw. die Stellungnahme den erklärten Willen unzweifelhaft und eindeutig erkennen lässt.

(6) Die Arbeitsweise der Berufungskommission richtet sich bezüglich der allgemeinen gremienrechtlichen Verfahrensweise nach der aktuellen Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik Detmold, es sei denn, diese Berufsordnung enthält spezielle Regelungen. Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht-hochschulöffentlich, die künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Vorstellungsrunden sind hochschulöffentlich und werden durch geeigneten Aushang bekannt gemacht. Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die eine Anwesenheitsliste, den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente und Beratungs- sowie Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Die Besprechungen der durchgeführten Vorstellungsveranstaltungen werden ebenfalls in Form von Ergebnisprotokollen in ihren wesentlichen Inhalten, Beurteilungskriterien und Beurteilungsergebnissen festgehalten. Sämtliche Protokolle werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens. Sie sind streng vertraulich zu behandeln.

§ 9 Ausschreibung

(1) Die Berufungskommission erarbeitet einen Kriterienkatalog, in dem die Anforderungen an die zu besetzende Professur festgesetzt werden. Die in § 29 KunstHG vorgegebenen Kriterien sind zu berücksichtigen. Der Kriterienkatalog ist für die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten im Verfahrensverlauf verbindlich. Er dient des Weiteren als Grundlage für den Ausschreibungstext.

(2) Auf Grundlage des Kriterienkataloges erstellt die Berufungskommission einen Entwurf zur Abfassung des Ausschreibungstextes. Dabei sind die Vorgaben der Hochschule für die Abfassung von Ausschreibungstexten zu berücksichtigen.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Kriterienkatalog und leitet ihn mit einem Vorschlag für den Ausschreibungstext an das Rektorat weiter.

(4) Professuren werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben. Hierzu erfolgt die Veröffentlichung in geeigneten Medien, in der Regel sind dies überregionale Zeitungen, Fachzeitschriften, Online Medien, und die Website der Hochschule.

(5) Von einer Ausschreibung kann nur in den Fällen des § 31 Abs. 1 S. 3 KunstHG abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs. Die Gleichstellungsbeauftragte ist entsprechend zu beteiligen.

§ 10 Vorauswahl und Vorstellungsverfahren

(1) Nach Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen trifft die Berufungskommission unter Zuhilfenahme des Kriterienkataloges eine Auswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Die Entscheidung wird mit Begründung im Protokoll festgehalten. Bewerberinnen und Bewerber, die ersichtlich ihrer Bewerbungsunterlagen als schwerbehinderte Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gelten, werden grundsätzlich zum Vorstellungstermin geladen. Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 165 SGB IX). Die Evidenz der fehlenden fachlichen Eignung ist im Protokoll begründet festzuhalten.

(2) Um dem Gedanken der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 30a KunstHG gerecht zu werden, ist bei der Einladung der Bewerberinnen und Bewerber auf ein ausgeglichenes Verhältnis zu achten. Sofern ein ausgeglichenes Verhältnis nicht hergestellt werden kann, ist dieses gesondert zu begründen.

(3) Hält die Berufungskommission die Fortsetzung des Berufungsverfahrens noch nicht für opportun, kann eine Wiederholungsausschreibung erfolgen. In diesem Falle wird das Verfahren unterbrochen, die bisherigen Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend informiert. Die Wiederholungsausschreibung erfolgt durch das Rektorat nach Vorschlag durch den Fachbereich. Die von der Berufungskommission als qualifiziert erachteten Bewerberinnen und Bewerber werden für das Verfahren weiter berücksichtigt.

(4) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel mindestens zu einem Konzert bzw. Vortrag und Lehrprobe/Seminar (Vorstellungsveranstaltungen) mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Die Modalitäten der Vorstellungsveranstaltungen legt die Berufungskommission je nach Fach und Aufgabenbereich fest. Die Vorstellungsveranstaltungen sind hochschulöffentlich, die Konzerte sind öffentlich. Sie finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt und sind rechtzeitig durch Mitteilung an das Rektorat und durch Aushang der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben. In besonderen Einzelfällen kann für die Durchführung eines Konzertes ein Honorar vereinbart werden. Das sich anschließende Kolloquium wird nichtöffentlich mit den Mitgliedern der Berufungskommission geführt.

(5) Die Rektorin oder der Rektor hat jederzeit die Möglichkeit, in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission weitere Kandidatinnen oder Kandidaten zu Vorstellungsveranstaltungen zu laden.

(6) Die Berufungskommission hat jederzeit die Möglichkeit, die listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber auch zu weiteren Vorstellungsrunden zu laden.

§ 11 Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes

(1) Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist auf jeden Fall ausgeschlossen, soweit sog. absolute Befangenheitsgründe vorliegen. Absolute Befangenheitsgründe sind:

- wer selbst Bewerberin oder Bewerber ist
- wer Angehörige oder Angehöriger einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist
- wer bei einer Bewerberin oder einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt ist

Der Begriff des Angehörigen definiert sich nach § 20 Absatz 5 VwVfG NRW.

(2) Die Mitwirkung kann als Kommissionsmitglied ausgeschlossen sein, wenn Gründe in der Person gegeben sind, die eine „Besorgnis“ der Befangenheit begründen können (sog. relative Befangenheitsgründe). Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausführung in einem Berufungsverfahren zu rechtfertigen. Die „Besorgnis“ der Befangenheit und die Tatsache, dass die Mitwirkung der betroffenen Person nach außen den Anschein einer parteiischen Amtsausübung erzeugen könnte, können genügen. Hierzu zählen insbesondere eine enge künstlerische oder wissenschaftliche Kooperation (grundsätzlich innerhalb der letzten 6 Jahre), ein in den letzten 6 Jahren bestehendes dienstliches Abhängigkeitsverhältnis und Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.

(3) Nach Sichtung der Bewerbungen haben die Mitglieder der Berufungskommission der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission und der oder dem Berufungsbeauftragten unverzüglich (§ 121 BGB) mitzuteilen, ob und bei welcher Bewerbung eine Befangenheit vorliegen könnte.

(4) Die Entscheidung, ob eine Befangenheit vorliegt, wird von der Rektorin oder dem Rektor nach Beratung mit der oder dem Berufungsbeauftragten gefällt und ist im Berufsungsbericht zu dokumentieren.

(5) Liegt ein Fall der Befangenheit vor, muss das Kommissionsmitglied zurücktreten und die Vertreterin oder der Vertreter der jeweiligen Gruppe rückt nach.

§ 12 Vorschlag der Berufungskommission

(1) Nach Beendigung der Vorstellungsverfahren erfolgt die Beratung durch die Berufungskommission und die Abstimmung über die Listenfähigkeit und Listenplätze der Bewerberinnen und Bewerber. Hierbei sind sämtliche Schritte des Abstimmungsverfahrens in geheimer Wahl durchzuführen. Dieser Verfahrensabschnitt ist nichthochschulöffentlich.

(2) Die Gruppen der stimmberechtigten Hochschullehrenden, akademischen Mitarbeitenden und Studierenden nehmen an der Abstimmung teil. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (sog. doppelte Mehrheit). Das Wahlleitungsteam setzt sich aus der oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden und der oder dem Berufungsbeauftragten zusammen. Bei rechtserheblichen Entscheidungen hat die oder der Berufungskommissionsvorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem Berufungsbeauftragten die Entscheidungshoheit.

(3) Die Berufungskommission soll auf der Grundlage der von ihr festgestellten fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und unter Würdigung der Regelungen des LGG und SGB IX und der hierüber erfolgten Abstimmung einen Vorschlag, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen kann (Dreierliste), erarbeiten.

(4) Zunächst wird in einem Wahlgang über die Listenfähigkeit abgestimmt. Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist listenfähig, wenn sie oder er die absolute Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (sog. doppelte Mehrheit) erreicht hat. Diejenigen, die nicht die erforderliche Mehrheit erhalten haben, sind als nicht listenfähig anzusehen. In dem Fall, dass nach der Abstimmung über die Listenfähigkeit entweder keine Bewerberin oder kein Bewerber oder eine Vielzahl von Bewerberinnen oder Bewerbern als nicht listenfähig angesehen werden und somit Zweifel am Erreichen der Zielsetzung des Berufungsverfahrens bestehen, besteht die Möglichkeit, dass das Verfahren im Ermessen von der oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden unterbrochen werden kann und weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellungsrunde nachgeladen werden können. Als Maßstab für diese Entscheidung sind die Kriterien an die ausgeschriebene Stelle heranzuziehen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Verfahren zu beenden und neu auszuschreiben. Dies obliegt der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors.

(5) Über die Listenplätze wird in der Reihenfolge 1 bis 3 nacheinander abgestimmt. Um den Listenplatz 1 zu erreichen, bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (sog. doppelte Mehrheit). Jede zur Abstimmung berechtigte Person hat eine Stimme pro Wahlgang. Sind mindestens drei Wahldurchgänge für den Listenplatz 1 durchgeführt worden und die erforderliche Mehrheit nicht erzielt worden, so kann die oder der Berufungskommissionsvorsitzende im eigenen Ermessen zur Abstimmung der Listenplätze 2 und 3 übergehen. Der Listenplatz 1 bleibt dann unbesetzt.

(6) Für die Wahl der Listenplätze 2 und 3 gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Ist abzusehen, dass keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit für einen Listenplatz erreichen kann, so hat sich die oder der Berufungskommissionsvorsitzende mit der Rektorin oder dem Rektor ins Benehmen zu setzen, um ggf. unter Berücksichtigung der im Berufungsverfahren verfolgten Zwecke das Verfahren zu unterbrechen und neue Bewerberinnen oder Bewerber für eine Vorstellungsrunde zu laden. Die bereits geladenen Bewerberinnen und Bewerber bleiben im Verfahren und werden in der Gesamtentscheidung mitberücksichtigt. Zudem besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, das Verfahren abzubrechen und neu auszuschreiben. Hierzu erarbeitet die Berufungskommission einen konkreten Vorschlag; die Entscheidung hierüber obliegt der Rektorin oder dem Rektor.

§ 13 Berufungsbericht

(1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt den Berufsungsbericht. Die vom Fachbereichsbüro geführte vollständige Berufsungsakte ist mit sämtlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs zu übergeben.

(2) Die Begründungen für die Aufnahme in den Berufsungsvorschlag sowie die Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber sind dem Berufsungsbericht beizufügen.

(3) Ausnahmefälle, d.h. insbesondere

- die Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglieder der Hochschule sind („Hausberufungen“),

- das Abweichen von der Dreierliste durch Erstellung einer Zweier- oder Einerliste oder
- das gleichrangige Platzieren von Bewerberinnen und Bewerbern

sind von der Berufungskommission gesondert ausführlich zu begründen.

(4) Die Berufungskommission begründet die Nichtberücksichtigung eingeladenener schwerbehinderter Bewerberinnen oder Bewerber durch gesonderten Vermerk. Der Vermerk ist dem Berufungsbericht beizufügen.

(5) Das Votum der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung ist dem Berufungsbericht beizufügen.

§ 14 Auswärtige Gutachten

(1) Für jede auf einen Listenplatz gewählte Kandidatin oder für jeden auf einen Listenplatz gewählten Kandidaten sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fällen von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs durch die Berufungskommissionsvorsitzende oder den Berufungskommissionsvorsitzenden einzuholen.

Hierbei legt die Kommission fest, ob einzelne oder vergleichende Gutachten einzuholen sind. In der Regel sind für künstlerische Professuren Einzelgutachten und für wissenschaftliche Professuren vergleichende Gutachten erforderlich, wobei letztere insbesondere die Publikations- und Forschungstätigkeit vergleichend zu würdigen haben.

Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Berufung wegen ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule für Musik Detmold nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist ("Hausberufungen"), sind drei auswärtige Gutachten beizubringen.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern benannt. Vorschläge der Bewerberinnen und Bewerber können dabei berücksichtigt werden. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nur über eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Gutachten abgeben, der in Aussicht genommene Listenplatz der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Gutachterin oder dem Gutachter jedoch nicht mitgeteilt. Die Korrespondenz mit der Gutachterin oder dem Gutachter führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Stimmen zwei Gutachten im Ergebnis nicht miteinander überein, so benennt die Berufungskommission eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

(3) Ist innerhalb von einem Monat nach Anforderung das Gutachten nicht eingegangen, beauftragt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter. Liegen innerhalb von drei Monaten nach der letzten Vorstellung die Gutachten noch nicht vor, kann das Rektorat die Gutachterinnen oder Gutachter für die noch ausstehenden Gutachten beauftragen.

3. Abschluss des Verfahrens

§ 15 Verfahren im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat beschließt in einer nicht-hochschulöffentlichen Sitzung über die von der Berufungskommission vorgelegte Berufsungsliste in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied aus Technik und Verwaltung besitzt bei der Abstimmung über Berufungen kein Stimmrecht. Liegen die auswärtigen Gutachten nach § 12 dieser Ordnung zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht vor, so kann ein Vorratsbeschluss getroffen werden.

(2) Den Mitgliedern des Fachbereichsrates, den übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs sowie der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung ist Einsichtnahme in die Bewerbungs- und Beratungsunterlagen einschließlich der Gutachten zu ermöglichen. Die Einsichtnahme soll 14 Tage vor der entsprechenden Sitzung des Fachbereichsrates ermöglicht werden und ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln; Erkenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Stimmt der Fachbereichsrat der durch die Berufungskommission beschlossenen Liste nicht zu, so verweist er sie einmal unter schriftlicher Begründung durch die Dekanin oder den Dekan an die Berufungskommission zurück. Die Rektorin oder der Rektor ist durch die Dekanin oder den Dekan entsprechend zu informieren.

(5) Kann über einen erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Fachbereichsrat des ausschreibenden Fachbereichs.

(6) Kann bei fachbereichsübergreifenden Berufsungsverfahren über einen erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Fachbereichsrat des ausschreibenden Fachbereichs. Zum übrigen Verfahren sind die Regelungen des Abs. 5 entsprechend anwendbar.

(7) Jedes überstimmte Mitglied des Fachbereichs kann dem vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen, sofern dies in der Sitzung angekündigt worden ist.

Das Sondervotum ist in das Protokoll über die Sitzung aufzunehmen und als Anlage dem Bericht der Dekanin oder des Dekans an die Rektorin oder den Rektor beizufügen.

§ 16 Behandlung im Rektorat und Entscheidung durch die Rektorin oder den Rektor

(1) Der Dekan oder die Dekanin des zuständigen Fachbereiches fasst das Beratungsergebnis des Fachbereichsrates (bei übergreifenden Verfahren der Fachbereichsräte) zusammen und fügt es der Berufsungsakte zur Weiterleitung an das Rektorat bei.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Berufungsvorschlag nach Beratung im Rektorat. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern.

(3) Sofern gem. § 15 Abs. 1 dieser Ordnung ein Vorratsbeschluss getroffen worden ist, kann die Rektorin oder der Rektor im Falle von nicht ausreichend überzeugenden oder bei vergleichenden stark abweichenden Gutachten den Vorratsbeschluss aufheben; das Berufungsverfahren wird zur weiteren Behandlung an den Fachbereich zurückgegeben.

(4) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, wird das Berufungsverfahren zur Nachbesserung oder Neuausschreibung an den Fachbereich zurückgegeben. Die Gründe, die zur Rückgabe geführt haben, sind dem Fachbereich zu erläutern.

(5) Der Senat wird über die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors informiert.

(6) Zur Wahrung des Widerspruchsrechts gem. § 19 LGG NRW ist die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig über die Entscheidung des Rektors zu informieren.

ABSCHNITT II

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

§ 17 Voraussetzung der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

(1) Die Hochschule für Musik Detmold verleiht die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an Personen, die in der Regel unbefristet an der HfM Detmold tätig sind, die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 29 KunstHG erfüllen und hervorragende Leistungen sowohl in der Kunst oder Forschung als auch in der Lehre erbringen (§ 34 Abs. 1 KunstHG).

(2) Voraussetzung der Verleihung sind:

- der Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren
- zwei auswärtige Gutachten, die zur fachlichen Eignung Stellung nehmen.

(3) Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Verleihung zur "außerplanmäßigen Professorin" oder zum "außerplanmäßigen Professor" an der Hochschule für Musik Detmold zu lehren; ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in der Lehre für die Hochschule wird erwartet.

(4) Die Zuordnung einer außerplanmäßigen Professur zu einem Fachbereich erfolgt aus Gründen der Lehrorganisation durch Beschluss des Rektorates.

§ 18 Einleitung des Verfahrens

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sind die Mitglieder des Rektorates sowie die Dekaninnen und Dekane.

Dem Vorschlag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. ein Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit des oder der Vorgeschlagenen
3. eine Darlegung der Gründe für die enge Verbindung zwischen dem Fachbereich und der oder dem Vorgeschlagenen,
4. Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben
5. Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die oder der Vorschlagende informiert den Fachbereichsrat über den Vorschlag und macht ihm die vorliegenden Unterlagen zugänglich. Sie oder er gibt den Mitgliedern des Fachbereichsrates die Möglichkeit zur (schriftlichen) Stellungnahme.

(3) Darüber hinaus fügt die oder der Vorschlagende zwei auswärtige Gutachten von Professorinnen oder Professoren bei, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die für den Vorschlag zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors vorgesehene Persönlichkeit wirkt. Als Gutachterin oder Gutachter kommen auch Persönlichkeiten infrage, die in den betreffenden Bereichen selbst praktisch und erfolgreich tätig sind oder über längere Zeiträume waren und die über Erfahrungen in der Beurteilung künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualitäten verfügen.

(4) Die Gutachten müssen das künstlerische bzw. wissenschaftliche Werk der vorzuschlagenden Persönlichkeit ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit nach ihren künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im Allgemeinen an Professorinnen und Professoren gestellt werden.

§ 19 Behandlung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat würdigt die vorliegenden Unterlagen und gibt eine (schriftliche) Stellungnahme für die Behandlung des Verfahrens ab. Sofern musikwissenschaftliche Leistungen den Antrag begründen, ist das Musikwissenschaftliche Seminar Detmold/Paderborn zu beteiligen.

(2) Die entsprechenden Unterlagen sind der Rektorin oder dem Rektor zu übersenden.

§ 20 Entscheidung über den Antrag

(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über den Antrag bzw. die endgültige Vergabe des Titels nach Beratung im Rektorat.

(2) Die Verleihung des Titels kann befristet werden.

§ 21 Rechte und Pflichten

(1) Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule für Musik Detmold. Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

(2) Die Bezeichnung darf grundsätzlich nach dem Ausscheiden aus der Hochschule nicht weitergeführt werden. Die Rektorin oder der Rektor kann nach Beratung im Rektorat in Ausnahmefällen beschließen, dass der Titel auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden darf.

§ 22 Widerruf der Verleihung, Verzicht

(1) Die Verleihung kann aus wichtigem Grund – unter anderem, um Schaden von der Hochschule abzuhalten – von der Rektorin oder dem Rektor widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Hochschule für Musik Detmold nicht mehr besteht oder wenn sich die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt.

(2) Die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Detmold auf die vorliegende Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verzichten.

ABSCHNITT III

Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 23 Voraussetzung der Verleihung

(1) Die Hochschule für Musik Detmold verleiht die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" an Personen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberuflichen Professorinnen und Professoren entsprechen (§ 34 Abs. 2 KunstHG).

(2) Voraussetzung der Verleihung sind:

- der Nachweis einer herausragenden Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren oder
- herausragende Erfolge in Kunst und Wissenschaft sowie
- zwei auswärtige Gutachten, die zur fachlichen Eignung Stellung nehmen.

(3) Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Verleihung zur "Honorarprofessorin" oder zum "Honorarprofessor" an der Hochschule für Musik Detmold zu lehren; ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in der Lehre für die Hochschule wird erwartet.

(4) Die Zuordnung einer Honorarprofessur zu einem Fachbereich erfolgt aus Gründen der Lehrorganisation durch Beschluss des Rektorates.

§ 24 Einleitung des Verfahrens

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ sind die Mitglieder des Rektorates sowie die Dekaninnen und Dekane.

Dem Vorschlag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. ein Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit des oder der Vorgeschlagenen
3. eine Darlegung der Gründe für die enge Verbindung zwischen dem Fachbereich und der oder dem Vorgeschlagenen,
4. Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
5. Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor informiert den Senat über den Vorschlag und macht ihm die vorliegenden Unterlagen zugänglich. Sie oder er gibt den Mitgliedern des Senats die Möglichkeit zur (schriftlichen) Stellungnahme.

(3) Die Rektorin oder der Rektor holt zwei auswärtige Gutachten von Professorinnen oder Professoren ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die für den Vorschlag zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors vorgesehene Persönlichkeit wirkt. Als Gutachterin oder Gutachter kommen auch Persönlichkeiten infrage, die in den betreffenden Bereichen selbst praktisch und erfolgreich tätig sind oder über längere Zeiträume waren und die über Erfahrungen in der Beurteilung künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualitäten verfügen.

(4) Die Gutachten müssen das künstlerische bzw. wissenschaftliche Werk der vorzuschlagenden Persönlichkeit ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit nach ihren künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist

und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im Allgemeinen an Professorinnen und Professoren gestellt werden.

§ 25 Behandlung im Fachbereichsrat

(1) Auf Basis der vorliegenden Unterlagen verweist die Rektorin oder der Rektor an den vom Rektorat als zuständig bestimmten Fachbereichsrat mit der Bitte um Stellungnahme. Sofern musikwissenschaftliche Leistungen den Antrag begründen, ist das Musikwissenschaftliche Seminar Detmold/Paderborn zu beteiligen.

(2) Der Fachbereichsrat würdigt die vorliegenden Unterlagen und gibt eine (schriftliche) Stellungnahme für die Behandlung des Verfahrens im Rektorat ab.

§ 26 Beschlussfassung

(1) Der Senat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen, auf der Grundlage der Gutachten und der Stellungnahme des Fachbereichsrats mit qualifizierter Mehrheit über die Antragstellung. Der Beschluss kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren im Senat gefasst werden.

(2) Der Senat kann entscheiden, ob die Verleihung des Titels befristet erfolgen soll.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat.

(4) Das Sondervotum ist binnen einer Woche nach der entsprechenden Senatssitzung bei der Rektorin oder dem Rektor einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

§ 27 Entscheidung über den Antrag

Nach Beschlussfassung im Senat verleiht die Rektorin oder der Rektor den Titel.

§ 28 Rechte und Pflichten

(1) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule für Musik Detmold. Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

(2) Die Bezeichnung darf grundsätzlich nach dem Ausscheiden aus der Hochschule nicht weitergeführt werden. Der Senat kann in Ausnahmefällen beschließen, dass der Titel auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden darf.

(3) Die oder der Berechtigte ist grundsätzlich verpflichtet, in dem Fachgebiet Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan zu übernehmen (sog. Titellehre). Über Ausnahmen von der Lehrverpflichtung entscheidet das Rektorat nach

vorheriger Abstimmung im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan.

§ 29 Widerruf der Verleihung, Verzicht

(1) Die Verleihung kann aus wichtigem Grund – unter anderem, um Schaden von der Hochschule abzuhalten – von der Rektorin oder dem Rektor widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Hochschule für Musik Detmold nicht mehr besteht oder wenn sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt.

(2) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Detmold auf die vorliegende Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" verzichten.

ABSCHNITT IV

Bestellung von „Gastprofessorinnen“ und „Gastprofessoren“

§ 30 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

(1) Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG können für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellt werden. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens gelten die §§ 17 – 22 dieser Ordnung entsprechend; mit Ausnahme der Regelungen des § 18 Abs. 3.

(3) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

ABSCHNITT V

Ergänzende Vorschriften

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Berufungsverfahren werden nach der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Ordnung unter Beachtung des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) – Art 1 des Gesetzes zur Neuregelung des

Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der geltenden Fassung durchgeführt.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 31.01.2023.

Detmold, den 3. Februar 2023

gez.

Prof. Dr. Thomas Grosse

Rektor der Hochschule für Musik Detmold